

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rehna

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 für das Gebiet "Erweiterung der gewerblichen Nutzung am Bahnhof"
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Die Stadtvertretung Rehna hat am **10.03.2016** in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 16 für das Gebiet "Erweiterung der gewerblichen Nutzung am Bahnhof" als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung der gewerblichen Nutzung am Bahnhof“ und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung M-V treten am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Auf der ca. 0,25 ha großen Fläche ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt. Hier sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind. Das umfasst nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Die Abgrenzung ist der beiliegenden Übersicht zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 liegt südwestlich der Altstadt von Rehna. Über die Bundesstraße B 104 und die Straße zum Bahnhof ist die Erschließung des Geltungsbereiches, der an der neu ausgebauten Verbindungsstraße zwischen dem Bahnhof und der Bülower Straße liegt, gesichert. Die direkte Anbindung des Baufeldes wird damit ermöglicht. Die Fläche grenzt südlich an das Areal des Raiffeisenmarktes mit seinen Außenanlagen. Intensiv genutzte Grünflächen und Hausgärten begrenzen am nördlichen Rand das Plangebiet.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 16 einschließlich der dazugehörigen Begründung (mit Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Rehna, Freiheitsplatz 1 / 2, 19217 Rehna, Bauamt, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Oldenburg
Bürgermeister
Stadt Rehna

